

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RATIOR GmbH

Allgemeine Angaben zum Unternehmen:

Postanschrift:	Ratior GmbH Altrottstraße 31 69190 Walldorf
Handelsregisternummer:	743550
Steuernummer:	32497/31343
Geschäftsführer:	Mark Luitz
Telefon:	+49 (0)6227 - 65506 0
E-Mail:	Kunde@Ratior.de
Internet:	www.Ratior.de

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1.1. Die Ratior GmbH ist im Bereich des Handels mit Edelmetallen tätig.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Ratior GmbH und dem Kunden. Neben diesen AGB können für einzelne Geschäftsbeziehungen auch Sonderbedingungen gelten, die zu diesen AGB ergänzende Regelungen enthalten. Gegenstand der Tätigkeit der Ratior GmbH ist insbesondere der einmalige, mehrfache oder kontinuierliche Erwerb von Edelmetallen (z.B. Silber, Platin und Palladium in physischer Form) durch den Kunden über die Ratior GmbH oder der Rückkauf von Edelmetallen vom Kunden durch die Ratior GmbH.

1.3. Das von der Ratior GmbH angebotene Edelmetall besitzt einen bestimmten Reinheitsgrad. Dieser wird von der Ratior GmbH für die einzelnen Edelmetalle bekannt gegeben. Es handelt sich dabei immer um einen im Markt üblichen Qualitätsgrad.

1.4. Bei dem Erwerb von Edelmetallen handelt es sich um einen Gattungskauf. Dies bedeutet, die gehandelte Ware wird nur nach ihrem Gewicht bzw. ihrer Menge bestimmt, jedoch nicht danach, in welcher Form oder Ausführung sie vorliegt und der Kauf ausgeführt wird. Die Ratior GmbH kann daher ihre Verpflichtungen aus einem Verkauf von Edelmetallen an den Kunden in jeder erdenklichen Form (z.B. jegliche Standardbarrengrößen, Münzen, Granulat usw.) erfüllen. Eine Individualisierung auf ein bestimmtes Edelmetall in einer bestimmten Form findet nicht statt (z.B. ein bestimmter Silberbarren). In diesem Vertragswerk werden der Einfachheit halber alle diese Formen als „Edelmetallbarren“ bezeichnet.

Das jeweilige Edelmetall ist unabhängig von Form und Ausführung grundsätzlich nach dem Qualitätsstandard der jeweiligen Scheideanstalt zertifiziert. Der Erwerb des Edelmetalls durch den Kunden erfolgt in Form von ganzen Barren des jeweiligen Edelmetalls oder in Form von Teileigentum an solchen Barren.

1.5. Ergänzend gilt die Gebührentabelle und das Leistungsverzeichnis der Rator GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

1.6. Sämtliche Leistungen und Tätigkeiten der Rator GmbH erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Entgegenstehende oder abweichende Regelungen des Kunden erkennt die Rator GmbH nicht an, es sei denn, dass die Rator GmbH diese als Ausnahmeregelung ausdrücklich anerkennt und schriftlich bestätigt.

§ 2 Vertragspartner

2.1. Einen Vertrag mit der Rator GmbH über den Erwerb und Rückkauf von Edelmetallen im Sinne dieser AGB kann jede juristische Person und jede geschäftsfähige natürliche Person eingehen. Die Person, die den Vertrag mit der Rator GmbH eingeht, wird in diesen AGB „Kunde“ genannt.

2.2. Kunden der Rator GmbH können auch Personen sein, die nicht geschäftsfähig oder nicht selbst in der Lage dazu sind, einen Vertrag einzugehen. Der Vertrag kann in solchen Fällen über deren gesetzlichen Vertreter zu Stande kommen.

2.3. Die Rator GmbH ist nicht verpflichtet, Kauf- oder Verkaufsverlangen des Kunden anzunehmen. Der Rator GmbH steht es jederzeit frei, den Antrag des Kunden ohne Angaben von Gründen abzulehnen.

§ 3 Einhaltung von Bestimmungen gemäß „Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)“

3.1. Die Rator GmbH kommt ihren Verpflichtungen nach, die sich aus der Gesetzeslage zur Verhinderung von Geldwäsche ergeben. Die Kunde unterstützt sie hierbei.

3.2. Insbesondere führt die Rator GmbH bei jedem Kunden vor Vertragsabschluss eine Überprüfung der Identität durch. Hierzu kann sie geeignete Dritte gemäß dem GwG einsetzen (z.B. Postident).

3.3. Der Kunde wird der Rator GmbH mitteilen, ob er der wirtschaftliche Berechtigte in Bezug auf die von ihm erworbenen Edelmetalle ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Kunde den tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten (mittels des dafür vorgesehenen Formulars „Know Your Customer – KYC“) angeben, für den die Rator GmbH dann ebenfalls eine Identitätsprüfung vornimmt. Der Kunde wird der Rator GmbH von sich aus mitteilen, sofern er eine Politische exponierte Person (PeP) ist.

§ 4 Vertrag des Kunden mit der Ratior GmbH

4.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Ratior GmbH kann nur über die von der Ratior GmbH bereit gestellten Wege und unter Nutzung der diesbezüglichen Formulare und technischen Einrichtungen abgeschlossen werden. Der Kunde hat die damit jeweils verbundenen Vorgaben einzuhalten.

4.2. Ein Vertrag kommt nur durch eine entsprechende Annahme durch die Ratior GmbH zustande.

4.3. Die Ratior GmbH bietet keine Verwahrung von Edelmetallen an. Sofern der Kunde eine Einlagerung der von ihm erworbenen Edelmetalle wünscht, muss er zuvor einen Vertrag mit einem Einlagerungsunternehmen abschließen. Hierzu arbeitet die Ratior GmbH mit der Ratior AG (Liechtenstein) zusammen. Die Tätigkeit der Ratior GmbH erfordert daher den Abschluss eines Einlagerungsvertrags des Kunden mit der Ratior AG, andere Anbieter von Einlagerungsmöglichkeiten werden von der Ratior GmbH nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert. Die Vertragsbeziehung über eine Einlagerung besteht allein zwischen dem Kunden und dem Einlagerungsunternehmen.

4.4. Erteilt der Kunde der Ratior GmbH über die hierfür vorgesehenen Wege einen Auftrag zum Erwerb von Edelmetallen, wird die Ratior GmbH dem Kunden mitteilen, ob sie den Auftrag durchführen wird.

4.5. Eine Auftragserteilung zum Erwerb von Edelmetallen kann auch durch die Überweisung einer bestimmten Summe durch den Kunden erfolgen. Dies kann auch im Wege eines Dauerauftrags erfolgen. In diesem Falle wird die Ratior GmbH für den Kunden gemäß ihren Bedingungen eine entsprechende Menge an Edelmetallen erwerben.

4.6. Die Ratior GmbH bietet den Kunden die Nutzung eines passwortgeschützten persönlichen Kundenbereichs auf ihrer Website an, den MyRatior-Bereich. Die Nutzung von MyRatior unterliegt den hierfür geltenden besonderen Nutzungsbedingungen.

§ 5 Ausschluss des Widerrufsrechts

5.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Ratior GmbH hat die Lieferung von Waren zum Gegenstand, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Ratior GmbH keinen Einfluss hat. Diese Schwankungen können innerhalb der Widerrufsfrist auftreten.

5.2. Gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 8 BGB besteht daher in Bezug auf diesen Vertrag zum Kauf oder Verkauf von physischem Metall kein Widerrufsrecht für den Kunden.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

6.1. Der Vertrag über den einmaligen, mehrfachen oder kontinuierlichen Erwerb und Verkauf von Metallen in physischer Form durch den Kunden über die Ratior GmbH läuft auf unbestimmte Zeit.

6.2. Aus dem Vertrag entsteht für den Kunden keinerlei Verpflichtung zu Käufen oder Verkäufen von Edelmetallen. Der Kunde entscheidet grundsätzlich selbst, ob, wann und in welchem Umfang er kaufen oder verkaufen möchte.

6.3. Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Vergütungen der Ratior GmbH und Weitergabe von Kosten

7.1. Für die Vergütungen, die die Ratior GmbH im Rahmen dieses Vertrags vom Kunden erhält, gilt die jeweils gültige Gebührentabelle.

7.2. Die Ratior GmbH erhält von dem Kunden Vergütungen in Form von Auf- bzw. Abschlägen auf den Kassapreis des jeweiligen Edelmetalls. Kauft der Kunde von der Ratior GmbH Edelmetall, nimmt diese einen Aufschlag auf den entsprechenden Kassapreis vor, der von dem Umfang des Kaufs abhängig ist. Der Kaufpreis, den der Kunde zahlt, ist daher höher als der Kassapreis. Im Falle eines Rückkaufs von Edelmetallen vom Kunden durch die Ratior GmbH nimmt diese einen Abschlag auf den Kassapreis des jeweiligen Edelmetalls vor, der ebenfalls von der Menge des zurückgekauften Edelmetalls abhängig ist. Der Kaufpreis, den der Kunde für das von ihm verkaufte Edelmetall erhält, ist somit niedriger als der Kassapreis. Einzelheiten und Höhe der Aufschläge und Abschläge sind der Gebührentabelle zu entnehmen, die den Antragsunterlagen beiliegen und Bestandteil des Vertrags zwischen dem Kunden und der Ratior GmbH sind.

7.3. Unter Kassapreis (oder Spotpreis) eines Edelmetalls wird der Preis an den jeweiligen Warenbörsen für die dortige Standardmenge verstanden. Er richtet sich nach dem Referenzpreis, der beispielsweise durch das LBMA-Fixing in London festgelegt wird.

7.4. Die Aufwendungen, die von der Ratior GmbH im Rahmen eines Kaufs oder Verkaufs zu tragen sind, ergeben sich aus der Gebührentabelle. Alle weiteren Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit seinen Geschäften, die die Ratior GmbH für ihn verauslagt, sind von dem Kunden zu tragen und werden an ihn nach Aufwand weiterbelastet.

§ 8 Erwerb von Edelmetallen

8.1. Für einen Kauf von Edelmetallen zahlt der Kunde vorab einen entsprechenden Betrag auf das Bankkonto der Ratior GmbH ein. In der Überweisung gibt der Kunde seine entsprechende Lagerplatznummer bei der Ratior AG an. Dadurch erteilt der Kunde einen Auftrag in Höhe des gezahlten Betrags zum Kauf von physischen Edelmetallen.

8.2. Die zu kaufende Edelmetallmenge wird in Gramm mit 5 Nachkommastellen berechnet.

8.3. Ein Kaufauftrag kann vom Kunden jederzeit erteilt werden. Er ist dabei nicht berechtigt, Kurslimits zu setzen, die die Ratior GmbH zu beachten hat.

8.4. Der Zeitpunkt für den Metallkauf wird von der Ratior GmbH nach ihrem Ermessen festgelegt. Er wird nach möglichst kurzer Zeit, spätestens jedoch am 5. Werktag nach Erteilung des Kaufauftrags durch-geführt.

8.5. Der Vorgang des Edelmetallerwerbs stellt sich folgendermaßen dar:

- a) Die Ratior GmbH kauft die entsprechende Edelmetallmenge in Form von Barren, Münzen oder Granulat bei einer anerkannten, zertifizierten Scheideanstalt oder einem entsprechenden Anbieter ein. In welcher Form und Größe das Edelmetall eingekauft wird unterliegt dem freien Ermessen der Ratior GmbH.
- b) Die Ratior GmbH wird nach ihrem Ermessen handelsübliche Barren des Edelmetalls in einer Größe erwerben, die der konkrete Kaufmenge des Kunden entweder entspricht oder sie überschreitet. Die von der Ratior GmbH in Bezug auf die verschiedenen Edelmetalle bevorzugt verwendeten Barrengrößen gibt diese auf Nachfrage bekannt. Entspricht die Kaufmenge nicht exakt der jeweiligen Barrengröße, erhält der Kunde keine eigenen Barren des Edelmetalls, sondern einen Anteil an diesen Edelmetallbarren, der seinen Käufen entspricht. Der Kunde erhält somit das Eigentum an der durch ihn gekauften Edelmetallmenge durch Einräumung des Alleineigentums und/oder Miteigentums nach Bruchteilen (ggf. mit anderen Kunden) an den jeweils für Kunden erworbenen Barren der jeweiligen Edelmetalle.
- c) Die Auslieferung des Edelmetalls erfolgt an einen Lagerplatz, den der Kunde in separater Vereinbarung über die Ratior AG eingerichtet hat.

8.6. Der Preis des durch den Kunden bestellten Edelmetalls berechnet sich auf der Grundlage des zum Kaufzeitpunkt an den internationalen Handelsplätzen festgelegten Kassapreises (Spotpreises). Hinzu kommt der Aufschlag, den die Ratior GmbH auf den Edelmetallkassapreis vornimmt. Höhe und Einzelheiten dieses Aufschlags sind der Gebührentabelle zu entnehmen, die Teil des Vertrags zwischen Kunde Ratior GmbH ist. Der Kaufpreis wird von der Ratior GmbH gegenüber dem Kunden in Euro festgelegt. Wird ein Kassapreis zugrunde gelegt, der nicht in Euro ausgewiesen ist, erfolgt die Umrechnung zwischen Euro und der jeweiligen Fremdwährung auf der Basis des im Devisenmarkt festgestellten Wechselkurses. Die Ratior GmbH wird zur Berechnung des Erwerbspreises offizielle Publikationen des Kassapreises und ggf. Wechselkurses zugrunde legen. Sie kann

dabei nach ihrem Ermessen unter verschiedenen Veröffentlichungen wählen, soweit dies sachgerecht erfolgt und den tatsächlichen Kurs im Wesentlichen zutreffend angibt. Der Kunde kann den genauen Einkaufspreis nach erfolgtem Kauf jederzeit in seinem persönlichen, geschlossenen Bereich auf der Website der Ratior GmbH einsehen.

8.7. Zwischen dem Zeitpunkt der Auftragserteilung (also dem Zeitpunkt des Geldeingangs des Kaufbetrags auf dem Konto der Ratior GmbH nach Überweisung durch den Kunden) und dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung des Kaufes durch die Ratior GmbH liegt eine Zeitspanne. Innerhalb dieser Zeitspanne kommt es in der Regel zu Schwankungen des Kassapreises der Edelmetalle und ggf. zusätzlich des Devisenwechselkurses. Dementsprechend steht der tatsächliche Kaufpreis und somit die tatsächlich erworbene Metallmenge erst zum Kaufzeitpunkt fest. Sie kann sich daher von der Einschätzung des Kunden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung unterscheiden.

8.8. Über die Metallmengen, die der Kunde über die Ratior GmbH erworben oder verkauft hat, führt die Ratior GmbH Buch. Der Kunde kann seine Kauf- und Verkaufsbestätigungen sowie seine Handelshistorie in seinem MyRatior-Bereich einsehen.

8.9. Dem Kunden werden in diesem passwortgeschützten persönlichen Kundenbereichs auch informativ die aktuellen Bestände seiner über die Ratior GmbH erworbenen Metalle angezeigt.

§ 9 Eigentumsübergang

9.1. Der Eigentumsübergang des erworbenen Edelmetalls von der Ratior GmbH an den Kunden erfolgt durch Einräumung des mittelbaren Besitzes an den für den Kunden gemäß seinem Antrag erworbenen Edelmetallen zum Zeitpunkt der physischen Einlieferung in den Lagerplatz des Kunden in der Hochsicherheits- und Zollfreilagerstätte. Die Parteien erklären bereits heute die Einigung in Bezug auf die Eigentumsübertragung hinsichtlich des jeweils erworbenen Edelmetalls.

9.2. Die Ratior GmbH verschafft dem Kunden das Eigentum an den gekauften Edelmetallen durch Einräumung des Alleineigentums und/oder Miteigentums nach Bruchteilen (ggf. mit anderen Kunden) an den jeweils für Kunden erworbenen Barren der jeweiligen Edelmetalle. Das Eigentum in Form von Allein- und/oder Miteigentum an den im Lagerplatz hinterlegten Edelmetallen bleibt stets beim Kunden.

9.3. Soweit der Edelmetallbestand des Kunden in die Verwahrung der Ratior AG übergeben worden ist, richtet sich jeglicher Anspruch des Kunden auf Auslieferung des Metalls an diese und erfolgt in diesem Verhältnis. Im Verhältnis zwischen dem Kunden und der Ratior GmbH ist mit der Auslieferung der erworbenen Edelmetallmenge an den Kunden über die Ratior AG die Verpflichtung der Ratior GmbH in Bezug auf den Edelmetallkauf des Kunden erfüllt.

9.4. Generell besteht ein Eigentumsvorbehalt der Ratior GmbH an den erworbenen Edelmetallen bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden.

§ 10 Ankauf von Metallen des Kunden durch die Ratior GmbH

10.1. Die Ratior GmbH bietet auch den teilweisen oder vollständigen Rückkauf des durch den Kunden über sie erworbenen Edelmetallbestandes an.

10.2. Der Kunde kann der Ratior GmbH auf Basis der Gebührentabelle, die Teil des Vertrags zwischen Kunde Ratior GmbH ist, ein Rückkaufangebot machen. Dies ist ausschließlich in digitaler Form möglich, indem der Kunde in seinem persönlichen, geschlossenen Bereich auf der Website der Ratior GmbH den entsprechenden Angebotsvorgang an die Ratior GmbH durchführt. Hier hat er anzugeben, welche Menge von Edelmetall er verkaufen möchte oder welchen Betrag er aus einem Verkauf erhalten möchte. Ein solches Angebot ist für den Kunden bindend.

10.3. Die Grundlage für die Preisfindung ist der Kassapreis (Spotpreis) des jeweiligen Edelmetalls, abzüglich eines Abschlags, den die Ratior GmbH auf den Metallkassapreis vornimmt. Höhe und Einzelheiten dieses Abschlags sind der Gebührentabelle zu entnehmen. Der Ankaufpreis wird von der Ratior GmbH gegenüber dem Kunden in Euro festgelegt. Wird ein Kassapreis zugrunde gelegt, der nicht in Euro ausgewiesen ist, erfolgt die Umrechnung zwischen Euro und der jeweiligen Fremdwährung auf der Basis des im Devisenmarkt festgestellten Wechselkurses. Die Ratior GmbH wird zur Berechnung Ankaufpreises offizielle Publikationen des Kassapreises und ggf. Wechselkurses zugrunde legen. Sie kann dabei nach ihrem Ermessen unter verschiedenen Veröffentlichungen wählen, soweit dies sachgerecht erfolgt und den tatsächlichen Kurs im Wesentlichen zutreffend angibt.

10.4. Sofern der Kunde eine bestimmte Menge an Edelmetallen verkaufen will, wird diese Menge an die Ratior verkauft. Sofern der Kunde aus dem Verkauf einen bestimmten Betrag erlangen will, wird die Menge an Edelmetallen des Kunden verkauft, die zur Erreichung dieses Auszahlungsbetrags erforderlich sind.

10.5. Die Ratior GmbH ist nicht verpflichtet, ein solches Angebot des Kunden anzunehmen. Ein Vertragsschluss erfordert immer eine Annahme durch die Ratior GmbH. Die Ratior GmbH wird etwa auf Angebote nicht eingehen, wenn die aktuellen Marktgegebenheiten einen sofortigen Wiederverkauf der betreffenden Edelmetallmenge nicht erlauben oder aus anderen Gründen, die in ihrer freien Entscheidung liegen.

10.6. Das Eigentum an dem verkauften Edelmetall geht bei der Durchführung des Verkaufs dadurch vom Kunden an die Ratior GmbH über, dass die Menge von Edelmetall, die Gegenstand des Verkaufs ist, aus dem Edelmetallbestand des Kunden in einen Lagerplatz der Ratior GmbH umgelagert und übertragen wird. Die Parteien sind sich bereits heute über die Eigentumsübertragung der jeweiligen Menge an Edelmetallen im Falle des Rückkaufs einig.

10.7. Der Verkaufspreis und die Höhe des Auszahlungsbetrags werden zu dem Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Ratior GmbH das Rückkaufangebot des Kunden annimmt. Die Auszahlung kann im Einzelfall eine Bearbeitungsdauer von bis zu 15 Werktagen benötigen. Dies ist in der Regel der Fall, wenn es notwendig ist, die Metalle aus dem zollfreien

Hochsicherheitslager auszulagern, Transitformulare zu erstellen, einen versicherten Werttransport an die Scheideanstalt zu organisieren und die Metalle seitens der Scheideanstalt prüfen und einschmelzen zu lassen.

10.8. Die Auszahlung erfolgt auf ein Bankkonto, dass der Kunde der Ratior GmbH angibt. Sollten im Rahmen des Zahlungsverkehrs Kosten entstehen, beispielsweise bei Überweisung an eine Bankverbindung im Ausland, sind diese Kosten vom Kunden zu tragen.

§ 11 Einlagerung der Metalle über die Ratior AG

11.1. Bevor der Kunde einen Vertrag mit der Ratior GmbH über den Kauf oder Verkauf von Edelmetallen eingehen kann, ist es notwendig, in einer separaten Vereinbarung mit der Ratior AG einen Lagerplatz zu eröffnen.

11.2. Mit dem Auftrag zum Kauf von Metallen beauftragt der Kunde gleichzeitig die Ratior GmbH, die für ihn erworbene Edelmetallmenge an ein Hochsicherheits- und Zollfreilager zu liefern und über die Ratior AG einzulagern. Die Sammeleinlagerung ist zulässig.

§ 12 Informationen über den Internetauftritt der Ratior GmbH –

Generelle Prüfungs- und Rügepflicht

12.1. Die Ratior GmbH stellt dem Kunden auf ihrer Website einen passwortgeschützten persönlichen Kundenbereich, den MyRatior-Bereich, zur Verfügung. Hier kann der Kunde seine Vertragsunterlagen einsehen und herunterladen. Des Weiteren findet der Kunde hier Informationen zu seinen Käufen und Verkäufen sowie zu den Beständen seiner über die Ratior GmbH erworbenen Metalle.]

12.2. Für die Nutzung dieses passwortgeschützten persönlichen Kundenbereich gelten die MyRatior-Nutzungsbedingungen sowie die Nutzungsbedingungen der Website. Für technische Probleme aller Art (Ausfall etc.) wird jegliche Haftung ausgeschlossen.

12.3. Die im MyRatior-Bereich des Kunden eingestellten Informationen sowie andere von der Ratior GmbH gemachten Mitteilungen sind durch den Kunden umgehend zu prüfen und etwaige Fehler innerhalb von zwei Wochen zu rügen. Erfolgt keine Rüge kann die Ratior GmbH von der Richtigkeit ausgehen.

12.4. Die Ratior GmbH kann die dem Kunden in seinem MyRatior-Bereich zur Verfügung gestellten Informationen wie z.B. Abrechnungen jederzeit korrigieren, falls sie Fehler aufweisen.

§ 13 Datenschutz und Weitergabe von Daten

13.1. Teil der Vereinbarung des Kunden mit der Ratior GmbH sind die Datenschutzhinweise. Darin ist beschrieben, inwieweit die Ratior GmbH personenbezogene Daten sammelt, nutzt und ob und wie sie diese an Dritte weitergibt. Des Weiteren wird der Kunde informiert, welche Maßnahmen die Ratior GmbH ergreift, um seine Privatsphäre zu wahren.

13.2. Soweit zur Durchführung ihrer Tätigkeit für den Kunden und zur Durchführung der Käufe und Verkäufe des Kunden erforderlich, ist die Ratior GmbH berechtigt, Angaben und Daten des Kunden an die Ratior AG weiterzugeben und von dort entsprechende Angaben zu erhalten.

§ 14 Gewährleistung

Im Falle eines Mangels in Bezug auf die Edelmetalle gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die Ratior GmbH schuldet nur Edelmetalle in der von ihr versprochenen Qualität und kann sich hierbei auf die Angaben der Scheideanstalt verlassen.

§15 Mittelverwendungskontrolle

Die Ratior GmbH wird zur Prüfung der Verwendung der Mittel, die von ihren Kunden an sie zum Erwerb von Edelmetallen gezahlt werden, einen Prüfer bestellen. Dieser muss sachkundig sein und kann von ihr aus der Berufsgruppe von Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und ähnlichen sachkundigen Personen ausgewählt werden. Der Prüfer wird anhand der ihm von der Ratior GmbH zur Verfügung gestellten Unterlagen prüfen, ob entsprechend den Geldeingängen auf den Einzahlungskonten der Ratior GmbH von dieser gemäß den Vertragsbestimmungen entsprechende Mengen an Metallen gekauft und an Kunden ausgeliefert worden sind. Diese Prüfung wird mindestens einmal im Monat durchgeführt werden und der Prüfer wird hierüber einen Bericht erstellen. Dieser Bericht kann von Kunden bei der Ratior GmbH eingesehen werden. Eine Haftung des Mittelverwendungsprüfers gegenüber den Kunden soll durch die Tätigkeit nicht begründet werden und wird ausgeschlossen.

§ 16 Geltungsbereich dieser AGB

Diese AGB regeln die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Ratior GmbH in Bezug auf die über diese abgewickelten Metallkäufe und -verkäufe des Kunden.

§ 17 Haftungsausschluss:

17.1 Die Haftung der Rator GmbH wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung für Leichtfertigkeit wird auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt.

17.2. Die Rator GmbH haftet nur für die ordnungsgemäße Durchführung der Käufe bzw. Verkäufe. Verzögerungen und Probleme bei den Käufen, die auf Ursachen im Bereich Dritter beruhen, sind der Rator GmbH nicht zurechenbar und können nicht zu einer Haftung führen. Die Rator GmbH haftet insbesondere nicht in den folgenden Fällen:

- für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihm nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Terroranschläge, epidemische Lage, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten;
- Entscheidungen der Aufsichtsbehörden oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, die zur Folge haben, dass die Rator GmbH gegenüber dem Kunden ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann;
- Störungen im Funktionieren der oben genannten Märkte, wie z. B. durch Streik, Aussperrung, Ausfall der Börsennotierungen, etc. Zwischenfälle, die die Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen auf diesen Märkten betreffen, wie z. B. Verspätung, Unterbrechung, Streik der Angehörigen der Telekommunikationsanlagen, die benutzt werden;
- und alle ähnlichen Fälle derselben Natur.

§ 18 Änderungsklausel

18.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die weiteren Bestandteile des Vertrages zwischen dem Kunden und der Rator GmbH können von der Rator GmbH mit zukünftiger Wirkung einseitig geändert und ergänzt werden. Diese Änderungen werden dem Kunden über den vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg bekannt gegeben. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann dies auch postalisch in Textform geschehen. Die Änderungen und Ergänzungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht auf dem vereinbarten elektronischen Weg bzw. postalisch in Textform Widerspruch einlegt. Der Widerspruch muss durch den Kunden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Änderung an die Rator GmbH abgesendet werden.

18.2. Änderungen und Ergänzungen durch den Kunden werden erst mit schriftlicher Bestätigung seitens Rator GmbH wirksam.

§ 19 Schlussbestimmungen, Kommunikation mit dem Kunden, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Abtretungsverbot

19.1. Der Kunde ist verpflichtet, der Rator GmbH Änderungen seiner Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Mobiltelefonnummer und/oder der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Die Korrespondenz sowie etwaige Auszahlungen und Auslieferungen und Mitteilungen kann mit befreiender Wirkung für die Rator GmbH immer an die letzten der Rator GmbH bekannt gegebenen Daten erfolgen. Die Rator GmbH kann insbesondere auch Mitteilungen an den Kunden an dessen zuletzt angegebene E-Mail-Adresse schicken. Diese gelten dem Kunden als zugegangen.

19.2. Es gilt deutsches Recht.

19.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund (außervertraglich und vertraglich), sind die deutschen Gerichte am Sitz der Rator GmbH. Dies gilt auch für die internationale Zuständigkeit.

19.4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zur Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Seiten unterzeichnet ist.

19.5. Die Abtretung, Veräußerung und Verpfändung etwaiger Rechte und Ansprüche des Kunden gegenüber der Rator GmbH bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch diese.

§20 Salvatorische Klausel

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder in Teilen unwirksam oder in ihrer Durchführung unmöglich, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, sich auf eine dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechenden Regelung zu einigen. Das gleiche gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages ergänzungsbedürftige Lücken ergeben.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



Ort, Datum

Unterschrift Mark Luitz,
Geschäftsführer der Rator GmbH